

Informationen zur Beitragsbefreiung von Elternbeiträgen

Eine Befreiung von den Elternbeiträgen ist aus folgenden Gründen möglich:

- Laufender Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Laufender Bezug von Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Laufender Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Laufender Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG
- Laufender Bezug von Kindergeldzuschlag nach § 6a BKKG
- Laufender Bezug von Wohngeld nach dem WoGG

Sofern einer der genannten Gründe vorliegt, wird nach Vorlage des aktuellen Bescheides eine Beitragsbefreiung für die Dauer der Bewilligung der Leistung ausgesprochen.